

Geschäftsordnung



des Musikvereins Waldaschaff 1972 e.V.

Geschäftsordnung

des Musikvereins Waldaschaff 1972 e.V.

Inhalt

Vorwort	2
Kapitel 1 – Förderrichtlinien	3
Kapitel 2 – Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	5
Kapitel 3 – Schulbläserklassen.....	5
Kapitel 4 – Orchesterarbeit	7
Kapitel 4.1 – Jugendblasorchester	7
Kapitel 4.2 – Akkordeonorchester.....	8
Kapitel 4.3 – Blasorchester	9
Kapitel 5 – Ausschussarbeit.....	11
Kapitel 6 – Vereinsheim.....	12
Kapitel 7 – Leihverträge.....	13
Kapitel 8 – Notenarchiv	13
Kapitel 9 – Vereinskleidung	14
Kapitel 10– Ehrungen	16
Inkrafttreten	20

Vorwort

Der Musikverein Waldaschaff 1972 e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel der Kunst- und Kulturförderung. Weiterhin hat er sich dem Erhalt der Blas- und Akkordeonmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums verschrieben.

Um diese Ziele verwirklichen zu können, möchte der Verein die Aus- und Fortbildung seiner Musikerinnen und Musiker sowie seiner Jungmusikerinnen und Jungmusiker fördern und die musikalische Jugendarbeit und die überfachliche Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation unterstützen.

Um dies realisieren zu können, bedarf es der passenden Rahmenbedingungen.

Aus diesem Grund sind in dieser Geschäftsordnung die Grundlagen der Vereinsarbeit zu den verschiedensten Themenbereichen zusammengefasst.

Kapitel 1 – Förderrichtlinien

§1 Grundsatz der Förderung

- (1) Der Musikverein Waldaschaff unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Jungmusikerinnen und Jungmusikern, die im Musikverein Waldaschaff aktiv mitwirken, in finanzieller Form.
- (2) Gefördert werden nur Jungmusikerinnen oder Jungmusiker, die sich noch in ihrer ersten Ausbildung befinden und das 21. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Ziel der finanziellen Unterstützung ist:
 - a. den Auszubildenden eine qualitative Grundausbildung zu ermöglichen.
 - b. die Weiterbildung der Musikerinnen und Musiker zu fördern.
 - c. die im Musikverein aktiven Musikerinnen und Musiker an den Verein zu binden.
- (4) Die Zuschüsse können nur im Rahmen der finanziellen Mittel des Musikvereins Waldaschaff gewährt werden. Ein genereller Anspruch auf Zuschuss besteht nicht.
- (5) Der Musikverein Waldaschaff stellt Mittel für Ausbildungszuschüsse von maximal 1000.- € pro Jahr bereit.
- (6) Die Bläserklassen in der Grundschule Waldaschaff sind von dieser Richtlinie nicht betroffen, hier gelten gesonderte Regelungen.

§2 Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Die Gewährung eines Ausbildungszuschusses setzt voraus, dass die mit einem Zuschuss bedachten Auszubildenden Mitglieder des Musikvereins Waldaschaff sind.
- (2) Als Gegenleistung zur Förderung verpflichten sich die Auszubildenden, sich für das gleiche Zeitintervall wie den Förderzeitraum im Musikverein Waldaschaff aktiv zu engagieren.
- (3) Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Musikverein gezahlte Zuschüsse (auch teilweise) zurückfordern. Hierzu ist eine Einzelfallentscheidung durch die Vorstandschaft zu treffen.
- (4) In Härtefällen kann ein Antrag auf Befreiung der Rückzahlung schriftlich an die Vorstandschaft gestellt werden.
- (5) Es werden nur Zuschüsse gewährt, wenn die Ausbildung durch qualifiziertes, durch den Musikverein Waldaschaff anerkanntes Personal durchgeführt wird. Hierfür ist vor Beginn der Förderung Rücksprache mit der Vorstandschaft zu halten.
(Förderantrag – Anhang B01)
- (6) Bezuschusst werden die reinen Ausbildungskosten. Fahrtkosten, Verpflegungskosten und Übernachtungskosten etc. können nicht bezuschusst werden.

§3 Rahmenbedingungen

- (1) Für die Gewährung eines Zuschusses ist zwischen den Auszubildenden (bzw. den Erziehungsberechtigten) und dem Musikverein Waldaschaff eine vertragliche Vereinbarung auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie zu treffen.
- (2) Der Musikverein Waldaschaff gewährt zu Aus- und Weiterbildungen Zuschüsse in folgender Höhe:
 - a. Werden die Auszubildenden von einer Privatlehrerin oder einem Privatlehrer unterrichtet, so beträgt der Eigenanteil der Auszubildenden 15.- € pro Ausbildungsstunde (45 Minuten). Darüber hinaus gehende Ausbildungskosten werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel vom Musikverein Waldaschaff getragen. Die Förderhöchstgrenze beträgt 20.- € im Monat.
 - b. Die Kosten für die Ausbildung der D-Kurse, die im Bereich des Blasmusikverbandes Vorspessart durchgeführt werden, einschließlich der Prüfungskosten, werden durch den Musikverein Waldaschaff getragen.
 - c. Soweit der Musikverein Waldaschaff von der Ausbildung der C-Kurse einen Nutzen trägt, wird diese in Höhe von 150€ (C1, C2) bzw. 250€ (C3) durch den Musikverein bezuschusst.
 - d. Zuschüsse für darüber hinaus gehende Ausbildungen (z.B. Musikschulverträge) sind im Einzelnen zu beantragen, über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.

§4 Nachweisbarkeit

- (1) Für die Gewährung eines Ausbildungszuschusses ist ein Nachweis über die durchgeführte Ausbildung beim Musikverein Waldaschaff vorzulegen:
 - a. Für die Ausbildung bei Privatlehrern ist von den Auszubildenden der Vordruck „Ausbildungsabrechnung“ (*Anhang B02*) zu führen. Die durchgeführten Ausbildungsstunden müssen durch den Ausbilder und ggfs. die Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Die „Ausbildungsabrechnungen“ sind dem Kassier möglichst quartalsweise vorzulegen.
 - b. Für alle anderen Ausbildungen ist eine Kopie der durch die Ausbildungsstelle quittierten Kostenabrechnung vorzulegen.
- (2) Die Nachweise für die durchgeführte Ausbildung sind in dem Jahr beim Musikverein Waldaschaff vorzulegen, in dem die Ausbildung durchgeführt wird, spätestens jedoch im Februar des Folgejahres. Für später vorgelegte Ausbildungsnachweise werden keine Ausbildungszuschüsse gewährt.
- (3) Der Musikverein begrüßt weiterhin zur Erfolgskontrolle das Absolvieren der „Jung-Musiker-Leistungsabzeichen“.

Kapitel 2 – Musikalische Früherziehung und Grundausbildung

§1 Organisation und Durchführung

- (1) Mit der Organisation und Durchführung der musikalischen Grundausbildung und Früherziehung hat der Musikverein Waldaschaff die selbstständigen Lehrkräfte Margit Stiller und Pat Martin beauftragt.
- (2) Die Lehrkräfte erstellen schuljährlich ein Ausbildungsangebot, welches der Vorstandschaft vorgelegt wird.
- (3) Die Entscheidung über das endgültige Ausbildungsangebot behält sich der Musikverein vor.
- (4) Ziel der Kurse soll die musikalische Ausbildung der Kinder sein sowie die Bindung an den Verein.
- (5) In ihrer Unterrichtsgestaltung sind die Lehrkräfte ungebunden.

Kapitel 3 – Schulbläserklassen

§1 Grundsatz der Bläserklassen

- (1) Der Musikverein Waldaschaff führt in Zusammenarbeit mit der ortsansässigen Schule das Projekt Bläserklasse durch, um möglichst vielen Kindern eine kostengünstige Grundausbildung auf einem Blasinstrument zu ermöglichen.
- (2) So wie es die Anmeldungen zur Bläserklasse und die finanziellen Mittel des Vereins zulassen, soll dieses Projekt weitergeführt werden.
- (3) Dieses Projekt findet in der 3. und 4. Jahrgangsstufe statt.
- (4) Die Teilnahme an diesem Projekt berechtigt und verpflichtet die Kinder zum Besuch des Bläserklassenunterrichts, sowie des Instrumentalunterrichts.
- (5) Die Eltern werden gebeten ihre Kinder zum täglichen Üben anzuhalten und sie dabei zu unterstützen.
- (6) Nach Ende der Bläserklasse ist das gemeinsame Ziel von Schule und Verein, dass möglichst viele Kinder in das Jugendblasorchester des Vereins wechseln. Darauf arbeiten sowohl Lehrkräfte als auch Vereinsverantwortliche konstant hin.

§2 Rahmenbedingungen

- (1) Zwischen den Eltern und dem Musikverein Waldaschaff wird ein rechtskräftiger Ausbildungsvertrag geschlossen. (*Anhänge C01 & C02*)
- (2) Für die Teilnahme an der Bläserklasse wird ein Beitrag von 40 € im Monat erhoben.

- (3) In diesem Beitrag sind folgende Leistungen enthalten:
 - a. Instrumentenmiete
 - b. Instrumentalunterricht (Gruppenunterricht)
 - c. Notenmaterial
- (4) Die Anmeldung erfolgt zum Projekt Bläserklasse und nicht für die Ausbildung an einem bestimmten Blasinstrument. Der Instrumentenwunsch der Kinder wird Berücksichtigung finden, soweit die musikalische Notwendigkeit/Spielfähigkeit einer Blasorchesterbesetzung gewahrt werden kann.
- (5) Für die Dauer der Ausbildung in der Bläserklasse sind die Kinder beitragsfrei Mitglied im Musikverein Waldaschaff.

§3 Ausbildung, Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildungsdauer in der Bläserklasse beträgt 2 Schuljahre.
- (2) In den ersten 6 Wochen haben die Eltern das Recht vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten.
 - a. Dies setzt voraus, dass das übergebene Instrument und sämtliche Unterlagen gänzlich ohne Schäden an den Musikverein zurückgegeben werden.
 - b. Nach Ablauf der 6 Wochen ist eine Kündigung nur in schwerwiegenden Fällen (z.B. Umzug, schwere Erkrankung) möglich und bedarf grundsätzlich der Zustimmung von Schule und Musikverein.
- (3) Nach Beendigung der Teilnahme am Projekt Bläserklasse muss das Instrument auf Kosten der Eltern von einem vom Verein anerkannten Instrumentenbauer überholt werden. Es ist als Nachweis eine Rechnungskopie bei der Rückgabe des Instruments mit abzugeben.

§4 Instrumentenkauf

- (1) Am Ende der Bläserklasse haben die Eltern die Möglichkeit das Leihinstrument ihres Kindes zu folgenden Modalitäten zu erwerben:
 - a. War das Instrument zu Beginn der Bläserklasse neu, so beträgt der Preis 60% vom Kaufpreis des Musikvereins.
 - b. War das Instrument zu Beginn der Bläserklasse gebraucht, so beträgt der Preis 40% vom Kaufpreis des Musikvereins.

Kapitel 4 – Orchesterarbeit

Grundsätzlich gibt es im Musikverein Waldaschaff drei Orchester, in denen die Musikerinnen und Musiker aktiv mitwirken können.

Diese sind das Jugendblasorchester, das Akkordeonorchester und das Blasorchester. Die Organisation der einzelnen Gruppierungen obliegt im Großen und Ganzen den jeweiligen musikalischen Leiterinnen und Leitern.

In der Geschäftsordnung sollen einige Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Kapitel 4.1 – Jugendblasorchester

§1 Zweck und Ziel

- (1) Das Jugendblasorchester ist als Ausbildungsorchester zu betrachten.
- (2) Hier sollen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Erfahrungen sammeln und musikalisch weiter ausgebildet werden, mit dem Ziel später ins Blasorchester einsteigen zu können.
- (3) Die musikalische Leiterin wird von der Vorstandschaft berufen und hat einen Sitz in derselben.

§2 Eintritt ins Jugendblasorchester

- (1) Im Regelfall können die Jungmusikerinnen und Jungmusiker aus der Bläserklasse in der 4. Jahrgangsstufe ab Mai jeden Jahres ins Jugendblasorchester eintreten, soweit ihr musikalisches Können dies ermöglicht.
- (2) Musikerinnen und Musiker, die nicht aus der Bläserklasse übernommen werden, dürfen jederzeit an einer Schnupperprobe teilnehmen.
- (3) Ob die Musikerinnen und Musiker fähig sind im Jugendblasorchester mitzuspielen, entscheiden die musikalische Leiterin des Jugendblasorchesters und die jeweilige Lehrkraft.

§3 Aktives Musizieren

- (1) Bis zu einem Alter von 16 Jahren wird das aktive Musizieren im Jugendblasorchester vorausgesetzt.
- (2) Es ist sehr gerne gesehen, wenn die Orchestermglieder auch nach ihrem 16. Lebensjahr im Jugendblasorchester aktiv sind, um ihre Erfahrungen an die jüngeren und/oder unerfahreneren Orchestermglieder weiterzugeben und diese zu unterstützen.

- (3) Ein funktionierendes Orchester erfordert den regelmäßigen Probebesuch der Orchestermmitglieder und dass diese ihrer häuslichen Übepflicht nachgehen.
- (4) Es wird jedem Orchestermmitglied empfohlen, sich eine qualifizierte Lehrkraft zu nehmen, um sich musikalisch fortzubilden.
- (5) Die Eltern sind dazu angehalten, ihre Kinder beim täglichen Üben zu unterstützen und zu ermutigen.

Kapitel 4.2 – Akkordeonorchester

§1 Zweck und Ziel

- (1) Das Akkordeonorchester ist das Aushängeschild des Musikvereins für Tasten- und Akkordeonmusik.
- (2) Dem Verein ist daran gelegen, dass sich das Akkordeonorchester seinen Möglichkeiten nach immer weiterbildet und sowohl im Bereich der Konzertmusik, als auch in der traditionellen Volksmusik ein hohes musikalisches Niveau vertritt.
- (3) Die musikalische Leitung wird von der Vorstandschaft berufen und hat einen Sitz in derselben.

§2 Eintritt ins Akkordeonorchester

- (1) Für den Eintritt ins Akkordeonorchester wird zur Wahrung des musikalischen Niveaus vorausgesetzt, dass die Bewerber ihr Können nachweisen.
- (2) Möchten Musikerinnen oder Musiker ins Akkordeonorchester eintreten, so müssen sie sich bei der musikalischen Leitung des Akkordeonorchesters vorstellen und mit dieser ein Vorspiel vereinbaren.
- (3) Grundsätzlich liegt die Art des Vorspiels (z.B. Einzelspiel, Probebesuch unter besonderer Beobachtung etc.) im Ermessen der musikalischen Leitung.
- (4) Nach Rücksprache mit der musikalischen Leitung kann eine zeitweise Probeteilnahme ermöglicht werden.

§3 Aktives Musizieren

- (1) Ein funktionierendes Orchester erfordert den regelmäßigen Probebesuch der Orchestermmitglieder und dass diese ihrer häuslichen Übepflicht nachgehen.

- (2) Von den Orchestermitgliedern wird erwartet, dass sie sich an folgende Grundregeln halten:
- a. Pünktlichkeit
 - b. Regelmäßige Probebeteiligung
 - c. Teilnahme an den Auftritten des Vereins
 - d. Respekt gegenüber der musikalischen Leitung
 - e. Informieren der musikalischen Leitung bei Verhinderung
 - f. Kameradschaftliches Verhalten untereinander
 - g. Regelmäßiger Eintrag in das Terminplanungs-Tool des Orchester

Kapitel 4.3 – Blasorchester

§1 Zweck und Ziel

- (1) Das Blasorchester ist das musikalische Aushängeschild des Musikvereins Waldaschaff.
- (2) Dem Verein ist daran gelegen, dass sich das Blasorchester seinen Möglichkeiten nach immer weiterbildet und sowohl im Bereich der Konzertmusik, als auch in der Blasmusik ein hohes musikalisches Niveau vertritt.
- (3) Der musikalische Leiter wird von der Vorstandschaft berufen und hat einen Sitz in derselben.

§2 Eintritt ins Blasorchester

- (5) Für den Eintritt ins Blasorchester wird zur Wahrung des musikalischen Niveaus vorausgesetzt, dass die Bewerber ihr Können mindestens auf Silberriveau nachweisen.
- (6) Möchte eine Jungmusikerin oder Jungmusiker aus dem Jugendblasorchester ins Blasorchester eintreten, so bedarf es einer Empfehlung der Lehrkraft und der musikalischen Leiterin des Jugendblasorchesters. Liegen diese Empfehlungen vor, so findet ein Vorspiel vor dem musikalischen Leiter des Blasorchesters statt.
- (7) Möchten erwachsene Musikerinnen oder Musiker ins Blasorchester eintreten, so müssen sie sich beim musikalischen Leiter des Blasorchesters vorstellen und mit diesem ein Vorspiel vereinbaren.
- (8) Grundsätzlich liegt die Art des Vorspiels (z.B. Einzelvorspiel, Probebesuch unter besonderer Beobachtung etc.) im Ermessen des musikalischen Leiters.
- (9) Nach Rücksprache mit der Vorstandschaft und dem musikalischen Leiter kann eine zeitweise Probeteilnahme ermöglicht werden.

§3 Aktives Musizieren

- (3) Ein funktionierendes Orchester erfordert den regelmäßigen Probebesuch der Orchestermitglieder und dass diese ihrer häuslichen Übungspflicht nachgehen.
- (4) Von den Orchestermitgliedern wird erwartet, dass sie sich an folgende Grundregeln halten:
 - a. Pünktlichkeit
 - b. Regelmäßige Probeteilnahme (s. §4)
 - c. Teilnahme an den Auftritten des Vereins
 - d. Respekt gegenüber dem musikalischen Leiter
 - e. Informieren des musikalischen Leiters bei Verhinderung
 - f. Kameradschaftliches Verhalten untereinander
 - g. Regelmäßiger Eintrag in das Terminplanungs-Tool des Orchester
- (5) Es wird allen Jungmusikerinnen und Jungmusikern empfohlen, sich einen qualifizierten Lehrer zu nehmen, um sich musikalisch fortzubilden.

§4 Pausieren

- (1) Um eine sinnvolle Planung der Auftritte und Proben zu gewährleisten, ist es erforderlich eine Regelung für pausierende Orchestermitglieder zu schaffen.
- (2) Orchestermitglieder, die innerhalb von 3 Monaten nicht beim überwiegenden Teil (2/3) der Auftritte/Proben anwesend sein können werden als pausierend geführt.
- (3) Pausierende Orchestermitglieder bleiben weiterhin Bestandteil des Orchesters!
- (4) Der Besuch der möglichen Proben und „kleinen Auftritte“ (z.B. Ständchen) ist natürlich trotzdem gerne gesehen.
- (5) Für „große Auftritte“, wie Konzerte, bezahlte Auftritte, größere Veranstaltungen, ist zuvor Rücksprache mit dem musikalischen Leiter zu halten.
- (6) Für die Dauer der Pause wird der Zugriff auf das Terminplanungs-Tool auf einen rein lesenden Zugriff geschaltet.

Kapitel 5 – Ausschussarbeit

§1 Form der Ausschüsse

- (1) Im Musikverein Waldaschaff gibt es verschiedene Ausschüsse.
- (2) Feste Ausschüsse des Vereins sind:
 - a. Vereinsausschuss
 - b. Jugendausschuss
 - c. Musikausschuss des Blasorchesters
- (3) Es gibt keine festgelegte Zahl an Ausschussmitgliedern.
- (4) Die Vorsitzende des Vereinsausschusses, sowie des Jugendausschusses (Jugendleiterin) werden von der Generalversammlung gewählt und haben einen Sitz in der Vorstandschaft des Musikvereins.

§2 Arbeit in den Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse sind eigenständige Institutionen und werden vom Vorstand mit Aufgabenfeldern beauftragt.
- (2) Die Ausschüsse sollen in Eigenregie Konzepte entwickeln, die der Vorstandschaft zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen.
- (3) Für besondere Großveranstaltungen, kurzfristige Aufgaben oder dergleichen können weitere Ausschüsse von der Vorstandschaft berufen werden.

Kapitel 6 – Vereinsheim

§1 Zuständigkeit

- (1) Das gesamte Vereinsheim liegt im Zuständigkeitsbereich des 2. Vorsitzenden.
- (2) Sämtliche damit in Verbindung stehenden organisatorischen Dinge müssen mit dem Verantwortlichen abgeklärt sein.
- (3) Der Verantwortliche kann im Falle einer Verhinderung eine Vertretung beauftragen, sowie einzelne Aufgabenbereiche (z.B. Instrumentarium) selbstständig delegieren.

§2 Veranstaltungen im Vereinsheim

- (1) Sämtliche Veranstaltungen (Proben, Feiern, Feste, Mietanfragen, Unterricht etc.) im Vereinsheim müssen beim Verantwortlichen beantragt und von diesem genehmigt werden (eventuell auch in schriftlicher Form).
- (2) Ohne Genehmigung ist eine Durchführung nicht möglich.
- (3) Im Falle einer Terminkollision mit Veranstaltungen, die nicht vom Verein ausgehen, hat grundsätzlich der Verein Vorrang.

§3 Schließsystem

- (1) Die Aushändigung eines Schlüssels muss unter Angabe eines Grundes beim 2. Vorsitzenden beantragt werden.
- (2) Somit kann beurteilt werden, ob eine Notwendigkeit für die Schlüsselausgabe besteht, bzw. welche Schließgruppe die Passende ist.
- (3) Der Musikverein behält sich vor, jederzeit die ausgegebenen Schlüssel einzufordern.
- (4) Jeder, der im Besitz eines Schlüssels ist, verpflichtet sich verantwortungsbewusst damit umzugehen und diesen nicht ohne Genehmigung an Dritte weiterzugeben.
- (5) Bei Übergabe der Schlüssel ist das Formblatt „Schlüsselausgabe“ (*Anhang D01 & D02*) auszufüllen.

§4 Theke

- (1) Die Benutzung der Theke ist nur unterwiesenem Personal gestattet.
- (2) Die Unterweisung wird vom Verantwortlichen oder einer von diesem berufenen Vertretung durchgeführt.

Kapitel 7 – Leihverträge

§1 Instrumentenleihe

- (1) Grundsätzlich stellt der Musikverein die vorhandenen und nicht benötigten Instrumente seinen Musikerinnen und Musikern zur Verfügung.
- (2) Dies kann aufgrund der hohen Anschaffungskosten der Instrumente nicht unentgeltlich erfolgen.
- (3) Neuanschaffungen werden zu 10% des Neupreises, Bestandsinstrumente zu 10% des Zeitwertes im Jahr vermietet.
- (4) Weiterhin sind die Angaben im Instrumentenleihvertrag zu beachten. (*Anhang E01*)

Kapitel 8 – Notenarchiv

§1 Zuständigkeit

- (1) Der Musikverein verfügt über ein großes Notenarchiv. Die Verwaltung des Archivs obliegt den Notenwarten. Die Notenwarte werden von der Vorstandschaft berufen. Sie verwalten das Notenarchiv in Eigenverantwortung.

§2 Notenleihe

- (1) Grundsätzlich ist es jedem Orchester möglich, sich Werke aus dem Archiv zu leihen.
- (2) Weiterhin können sich Vereinsmitglieder oder befreundete Vereine/Institutionen Werke leihen. Hierbei haben jedoch grundsätzlich die Orchester des Vereins Vorrang.
- (3) Die Ausgabe von Noten wird grundsätzlich von den Notenwarten organisiert. Im Fall eines Leihwunsches muss dieser rechtzeitig bei den Notenwarten angemeldet werden.

§3 Notenbeschaffung

- (1) Neubeschaffungen von Noten liegen im Zuständigkeitsbereich des 3. Vorsitzenden.
- (2) Bei einem Anschaffungswunsch ist zuerst die Option der Notenleihe bei befreundeten Vereinen/Institutionen zu prüfen.

- (3) Neubeschaffte Noten werden in das Vereinsarchiv integriert, gestempelt und können anschließend nach den Regelungen in §2 geliehen werden.

§3 Umgang mit Noten im Vereinseigentum

- (1) Grundsätzlich sind Noten sowie das gesamte Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
- (2) Noten dürfen ohne Zustimmung des Vereins weder kopiert noch anderweitig vervielfältigt werden.
- (3) Der Verlust von Noten ist dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

Kapitel 9 – Vereinskleidung

§1 Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung der Vereinskleidung liegt im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung.
- (2) Sämtliche damit in Verbindung stehenden organisatorischen Dinge müssen mit dieser abgeklärt sein.
- (3) Die Verantwortliche kann im Falle einer Verhinderung eine Vertretung beauftragen, sowie einzelne Aufgabenbereiche (z.B. Kleidungs Ausgabe) selbstständig delegieren.

§2 Kleidungsordnung

- (1) Auftritte der Orchester des Musikvereins sollen grundsätzlich in Vereinskleidung stattfinden. Ausnahmen werden frühzeitig bekannt gegeben.
- (2) Das Blasorchester verfügt über verschiedene Optionen. Die jeweils gültige wird frühzeitig bekannt gegeben.
- a. Poloshirt des Vereins
 - b. Tracht
 - i. Herren: Lederhose, weißes Hemd, Vereinsweste, opt. Vereinsjanker
 - ii. Damen: weiße Bluse, Vereinsdirndl, Vereinsschürze, opt. Vereinsblouson
 - c. Uniform
 - i. Herren: lange schwarze Hose, schwarze Schuhe, weißes Hemd, Vereinsweste, Vereinsschlupp, opt. Vereinsjanker
 - ii. Damen: weiße Bluse, Vereinsdirndl, schwarze Schuhe, Vereinsschürze, opt. Vereinsblouson

§3 Kleidungs Ausgabe

- (1) Die Verantwortliche geht in Fall einer Erstausrüstung auf das betroffene Orchestermitglied zu.
- (2) Für den Fall einer Größenänderung meldet sich das betroffene Orchestermitglied selbstständig bei der Verantwortlichen.
- (3) Für die Tracht der Herren hat sich jeder Musiker selbst um eine Lederhose zu kümmern.
- (4) Bei der Ausgabe der Uniform wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50€ bei neuen Kleidungsstücken bzw. 25€ bei gebrauchten Kleidungsstücken fällig, die direkt bei der Geschäftsführung zu begleichen ist.
- (5) Außerdem ist bei der Ausgabe die Unterschrift unter einem vorgefertigten Überlassungs-Formblatt nötig. (*Anhang F01*)

§ 4 Kleidungsrückgabe und Behandlung der Kleidung

- (1) Die vom Verein geliehene und zur Verfügung gestellte Kleidung ist äußerst pfleglich zu behandeln.
- (2) Verlorene oder mutwillig beschädigte Kleidungsstücke sind mit dem Neupreis zu ersetzen (bis zu 500€ / Uniform).
- (3) Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind die ausgehändigten Kleidungsstücke gereinigt (Belegnachweis) ohne Nachfrage an die Geschäftsführung des Musikvereins zurückzugeben.

Kapitel 10- Ehrungen

§1 Grundsatz der Ehrungen

Mit dieser Ehrungsordnung werden Art, Form und Durchführung von Ehrungen der aktiven und fördernden Mitglieder des Musikvereins Waldaschaff 1972 e.V. für langjährige Mitgliedschaft sowie für besondere Leistungen und Förderungen festgelegt.

Darüber hinaus können auf Antrag des Vereins für langjährige aktive Mitglieder und verdiente Persönlichkeiten besondere Ehrungen durch den Blasmusikverband Vorspessart (BVV), den Bayerischen Blasmusikverband (BBV) sowie die Gemeinde Waldaschaff zuerkannt werden.

§2 Ehrungen für aktive/fördernde Mitglieder durch den Musikverein Waldaschaff

- (1) Aktive Orchestermmitglieder werden als Anerkennung für langjähriges Musizieren durch den Musikverein ausgezeichnet. Maßgeblich für die Art der Ehrung ist die Zeit des aktiven Musizierens, die z.B. durch Pausieren der aktiven Tätigkeit unterbrochen werden kann.
- (2) Als aktiv im Sinne der Ehrungen gilt ein Orchestermmitglied, sobald es in einer der folgenden Gruppierungen ein Instrument spielt bzw. an den regelmäßigen Veranstaltungen der Gruppierung teilnimmt:
 - a. Schul-Bläserklassen
 - b. Jugendblasorchester
 - c. Blasorchester
 - d. Akkordeonorchester
- (3) Er wird vorausgesetzt, dass das Orchestermmitglied zur Erlangung der Ehrung der musikalischen Tätigkeit in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen nachgekommen ist. Darüber entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Für langjährige fördernde Mitgliedschaften wird darüber hinaus ebenfalls eine Ehrung vom Musikverein Waldaschaff ausgesprochen. Dabei richtet sich die Art der Ehrung in diesem Fall nach der Dauer der Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Die Ehrungen für langjährige aktive/fördernde Mitglieder werden in der Regel im Rahmen der jährlichen Weihnachtsfeier durchgeführt. Dabei wird neben den Urkunden auch ein Präsent als Danke überreicht.
- (6) Folgende Mitglieder-Ehrungen werden aktuell durch den Musikverein Waldaschaff ausgesprochen:

Mitglieds-Jahre	Ehrung für Aktive	Ehrung für Fördernde	Ehrungs-Art
20	X		Urkunde mit silberner Ehrennadel
25	X		Urkunde
25		X	Urkunde mit silberner Ehrennadel
30	X		Urkunde
40	X		Urkunde mit goldener Ehrennadel
40		X	Urkunde
50		X	Urkunde mit goldener Ehrennadel

§3 Ehrungen durch den Blasmusikverband Vorspessart

- (1) Der Blasmusikverband Vorspessart führt nach Anmeldung durch die Vorstandschaft ebenfalls eine Ehrung langjähriger Mitglieder durch.
- (2) Diese Ehrungen werden für aktive Orchestermittglied und Vorstands-Mitglieder durchgeführt. Eine Ehrung von fördernden Mitgliedern erfolgt durch den BVV nicht.
- (3) Die Definition der Jahre aktiver Mitgliedschaft entspricht §2 Absatz (1) – (3) und damit analog der Regelung des Musikvereins.
- (4) Als Vorstands-Posten werden vom BVV folgende Posten berücksichtigt:
 - a. 1./2./3. Vorsitzender
 - b. Schriftführer
 - c. Kassier
 - d. Geschäftsführer
 - e. Jugendleiter
 - f. Vereinsausschuss/Beisitzer (auch Dirigenten): werden bis maximal 10 Jahre angerechnet
- (5) Zusätzlich zur Ehrung von langjährigen Mitgliedern, sowie Vorstands-Mitgliedern verleiht der BVV für langjährige Dirigentinnen und Dirigenten bei 25 jähriger Tätigkeit die Dirigentennadel in Gold mit Diamant und Jahreszahl.
- (6) Die Ehrungen des Blasmusikverbands Vorspessart werden in der Regel im Rahmen des Jahreskonzerts des Blasorchesters des Musikvereins durchgeführt. Hierzu wird ein Präsidiums-Mitglied des BVV eingeladen.
- (7) Folgende Ehrungen werden aktuell durch den Blasmusikverband Vorspessart ausgesprochen:

Mitglieds-Jahre	Ehrung für Aktive	Ehrung für Vorstände	Ehrungs-Art
10		X	Urkunde mit Verdienstmedaille in Bronze am Band
15		X	Urkunde mit Verdienstmedaille in Silber am Band
20		X	Urkunde mit Verdienstmedaille in Gold am Band
25		X	Urkunde mit Verdienstmedaille in Gold mit Diamant und Jahreszahl am Band
25	X		Urkunde mit silberner Ehrennadel
40	X		Urkunde mit goldener Ehrennadel mit Diamant
50	X		Urkunde mit goldener Ehrennadel mit Diamant
60 + 70	X		Urkunde mit goldener Ehrennadel mit Diamant
80 + 90	X		Urkunde mit goldener Ehrennadel mit Diamant (graviert)

§4 Ehrenmitgliedschaft im Musikverein Waldaschaff

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere persönliche Auszeichnung. Sie wird nur Personen verliehen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied kann die Verleihung eines besonderen Ehrentitels (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrendirigent) verbunden werden.
- (3) Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied schlägt die Vorstandschaft der Generalversammlung vor, die über den Vorschlag abstimmt.

§5 Sonstige Regelungen

§5.1 Belobigungen

- (1) Die Orchestermmitglieder, die aus dem Jugendblasorchester, dem Akkordeonorchester und dem Blasorchester am häufigsten an allen Proben/Veranstaltungen teilgenommen haben werden für ihre Leistung im abgelaufenen Jahr geehrt. Diese Ehrung wird in der Regel im Rahmen der Weihnachtsfeier durchgeführt.
- (2) Musikerinnen und Musiker, die erfolgreich an Weiterbildungs-Lehrgängen (C + D-Lehrgänge) teilgenommen haben, werden für ihr erreichtes Abzeichen vom Musikverein geehrt. Diese Ehrung wird in der Regel im Rahmen des Jahreskonzerts durchgeführt.

§5.2 Geburtstagsständchen

- (1) Allen Mitgliedern – ob fördernd oder aktiv – wird ab dem 60. Geburtstag auf Wunsch alle 5 Jahre ein Ständchen vom Blasorchester gespielt.
- (2) Sollte kein Ständchen gewünscht sein, so erfolgt ein Gratulations-Besuch durch die Vorstandschaft oder der von ihr bestimmten Vertretung.

§5.3 Hochzeiten / Taufe


- (1) Bei allen aktiven Mitgliedern wird auf Wunsch die Trauung/Taufe musikalisch umrahmt und/oder ein Ständchen anlässlich der Hochzeits-/Tauffeier dargebracht.
- (2) Für Hochzeitsjubiläen (ab goldener Hochzeit) wird auf Wunsch auch bei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ein Ständchen gespielt.

Inkrafttreten

Alle bisher getroffenen Regelungen / Vereinbarungen verlieren mit der Verabschiedung dieser Geschäftsordnung durch die Vorstandschaft des Musikvereins Waldaschaff ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung tritt per Beschluss der Vorstandschaft am 31.03.2021 in Kraft.

Waldaschaff, 31.03.2021



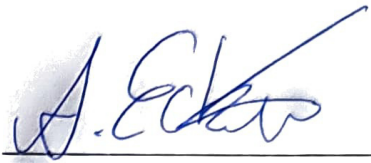
Fabian Rodde

1.Vorsitzender



Julian Martin

2.Vorsitzender



Andreas Eckert

3.Vorsitzender